

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2014 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.12.2012 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2014 (Homepage des Landkreises Nordwestmecklenburg www.nordwestmecklenburg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung – wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufgabenwahrnehmung folgende Zuwendungen aus dem Kreishaushalt:

- (1) eine einmalige Zuwendung für die Ausstattung eines Fraktionsbüros für die Wahlperiode
 - in Höhe von 2.000,00 €, wenn keine Übernahme von Sachmitteln aus der vorangegangenen Wahlperiode durch die Fraktion erfolgt,
 - in Höhe von 1.000,00 € bei Übernahme von Sachmitteln, unabhängig von deren Zeitwert.
- (2) einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 500,00 €.
- (3) eine monatliche Zuwendung pro Fraktionsmitglied in Höhe von 150,00 €.
- (4) Näheres regelt die „Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wismar, 29.12.2014

Kerstin Weiss
Landrätin

gez. i.V. G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, 29.12.2014

Kerstin Weiss
Landrätin

gez. i.V. G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 31.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.